

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1454/21

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Azmannsdorf zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Änderungs-/Ergänzungsantrag OTB:

Der Ortsteilrat Azmannsdorf stimmt der DS 0279/21 –Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24 – unter Beachtung des Änderungsantrages zu.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen.

In der Anlage 3 – RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen) wird die Auflistung ergänzt:

lf.Nr.	AN / Stufe	Straßenname	Straßenabschnitt von... bis...
8	SW	Kirchstraße / Azmannsdorfer Str.	Radwegverbindung von Azmannsdorf nach Linderbach
9	SW	Vieselbacher Str. / Erfurter Allee	Radwegverbindung von Azmannsdorf nach Vieselbach

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu ergangenen Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr und somit auch für den Radverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und

Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtungen der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügen, also auf geräumte Gehwege bzw. geräumte Fahrbahnen, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastruktur auch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der schnee- und eisfreien Zeit. Bedingt durch den Entfall bzw. die Verringerung der Anzahl der Radfahrenden auf der Radialroute 5, sprich der Thüringer Städtekette, welche direkte Auswirkung auf die beiden Streckenabschnitte hat, erfolgte keine Aufnahme in den RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien, wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte und Einkaufsmöglichkeiten zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs des RWWD um die Streckenabschnitte zwischen Linderbach und Azmannsdorf sowie zwischen Azmannsdorf und Vieselbach würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6.146,35 EUR mit sich bringen. Diese Mittel stehen jedoch im Haushaltsplan derzeit nicht zur Verfügung. Dazu müsste der Stadtrat die finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Um den erforderlichen Standard des Winterdienstes auch gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass dieses Netz durchgängig betreut wird. Insofern ist für die Festlegung des Betreuungsnetzes auch wichtig, dass alle zu betreuenden Radwegeverbindungen tatsächlich auch maschinell bedient werden können. Ein manuelles Räumen größerer Strecken ist aus Aufwandsgründen nicht möglich und auch finanziell nicht leistbar.

Im Ortseingangsbereich (von Linderbach kommend), vor der Brücke/Bahnunterführung Azmannsdorf stehen auf dem Gehweg, der für den Radverkehr frei gegeben ist, noch Straßenbeleuchtungsmasten. Diese Masten schränken derzeit noch die Durchfahrtsbreite auf unter 2,00 m ein. Somit ist auf diesem Streckenabschnitt durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH, kein Winterdienst (Kleintechnik mit Solesprüher) durchführbar.

Unter den o. g. Gesichtspunkten sowie unter der Maßgabe, dass ein schrittweises Wachstum des Winter-Radwegenetzes im Stadtgebiet angestrebt wird, sollte aus Sicht der Abteilung Verkehr

des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine Einordnung des RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen zwischen Azmannsdorf und Linderbach sowie zwischen Azmannsdorf und Vieselbach zunächst Abstand genommen werden. Erst wenn die finanziellen Voraussetzungen geschaffen wurden, die rechtlichen Rahmenbedingungen klar sind und eine alternative Lösung für die Straßenbeleuchtungsmasten im Tunnel am Ortseingang von Linderbach hergestellt ist eine Aufnahme dieser Trasse in den RWWD denkbar. Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher dem Radfahrer sowie der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten unserer Stadt Rechnung trägt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

03.09.2021
Datum